Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 166 (2000)

Heft: 2

Artikel: Swisscoy-Einsatz und Armee XXI

Autor: Mäder, Markus / Breitenmoser, Christoph

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-66551

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Swisscoy-Einsatz und Armee XXI

Fragwürdigkeit der unbewaffneten Teilnahme an Friedensoperationen

Seit Herbst 1999 steht die Swiss Company («Swisscoy») im Rahmen der friedensunterstützenden Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft im Kosovo im Einsatz. Die Angehörigen der Swisscoy verfügen als einzige der insgesamt 50000 KFOR-Truppen aus rund 40 Staaten über keine Kollektivbewaffnung, da das gültige schweizerische Militärgesetz die Bewaffnung von Verbänden für den Friedensförderungsdienst im Ausland verbietet. Mit der neuen Botschaft zur Änderung des Militärgesetzes soll diese sicherheitspolitisch fragwürdige Selbsteinschränkung aufgehoben werden. Die Lösung der Bewaffnungsfrage für Auslandeinsätze ist von zentraler Bedeutung für die Weiterentwicklung der Armee.

Die Diskussion über die Bewaffnung militärischer Verbände zur Friedensförderung im Ausland wird zurzeit auf zwei Ebenen geführt. Auf einer praxisbezogenen Ebene geht es um die Problematik des aktuellen Swisscoy-Einsatzes im Kosovo. Um einen minimalen Selbstschutz für die schweizerischen Freiwilligen zu gewährleisten, fanden die Verantwortlichen eine nach dem schweizerischen Militärgesetz zwar zulässige, international jedoch wohl einzigartige Lösung. Die Schweizer werden primär vom österreichischen Bataillon (Aucon) geschützt. Daneben gehört ein «Sicherheitsmodul» von bewaffneten Einzelpersonen – Festungswächtern und Militärpolizisten mit Handfeuerwaffen – dem schweizerischen Verband an. Die Mitnahme von 50 Sturmgewehren, die im Falle von Notwehr und Notwehrhilfe an einen Teil der rund 140 Kontingentsangehörigen abgegeben würden, soll neben der passiven persönlichen Schutzausrüstung, wie Kevlarhelm und Splitterschutzweste, sowie der Mitnahme von Radschützenpanzern «Piranha» (ohne Bewaffnung) für zusätzliche Sicherheit sorgen. Als Ganzes gilt die Swisscoy jedoch als unbewaffneter Verband.

Gleichzeitig werden auf einer theoretischen Ebene die Arbeiten für die zukünftige Armee XXI vorangetrieben. Die Armee XXI entsteht auf dem Fundament des neuen sicherheitspolitischen Berichtes 2000, der eine Strategie der «Sicherheit durch Kooperation» postuliert und für die Armee einen Ausbau des internationalen Engagements im Bereich der Friedensunterstützung und Krisenbewältigung vorsieht. Mit Blick auf die Armee XXI muss deshalb das Militärgesetz zwingend geändert werden, damit schweizerische Verbände als bewaffnete und gleichberechtigte Partner im Ausland ihren Beitrag zur Sicherheitskooperation leisten können.

Veränderung der Einsatzbedingungen von Peace Support Operations

Im Laufe der 50-jährigen Geschichte der Peacekeeping-Missionen haben sich die Einsatzbedingungen für friedensfördernde Verbände fundamental verändert. Wurden in den ersten UNO-Operationen Ende der vierziger Jahre noch unbewaffnete Einheiten in den Einsatz entsandt, so setzte sich aufgrund schmerzlicher Erfahrungen schon bald die leichte Bewaffnung von Friedenstruppen zur Erhöhung ihres Selbstschutzes durch. Die strategische Wende von 1989/91 gab den Weg frei für eine

ganze Reihe von internationalen Friedensoperationen. Im neuen Umfeld verworrener Bürgerkriege und ethnischer Konfliktherde wie auf dem Balkan zeigten sich allerdings rasch die begrenzten Möglichkeiten dieser leicht bewaffneten Truppen. Probleme schuf insbesondere die mangelnde Durchsetzungsfähigkeit der UNPRO-FOR-Truppen. Die Antwort der internationalen Gemeinschaft war schliesslich die Entsendung schwer bewaffneter Verbände aus dem bestehenden NATO-Dispositiv, die allein durch die Demonstration massiver militärischer Mittel eine abschreckende und somit stabilisierende Wirkung auf die Konfliktparteien erzielten. Die multinationale Kosovo Force (KFOR) geht folgerichtig vom gleichen Ansatz aus und verfügt ebenfalls über schwere militärische Waffen.

Staaten mit jahrzehntelanger Erfahrung in internationalen Friedensoperationen – wie zum Beispiel auch die Neutralen Österreich, Schweden und Finnland – gehen in ihren Einsatzdoktrinen für friedensunterstützende Operationen (Peace Support Operations, PSO) davon aus, dass eine ausreichende Bewaffnung eine zentrale Einsatzvoraussetzung darstellt. Diese praxiserprobten Überlegungen sollte man auch in der Schweiz beachten.

Bewaffnung als Bedingung für die Teilnahme an Friedensoperationen

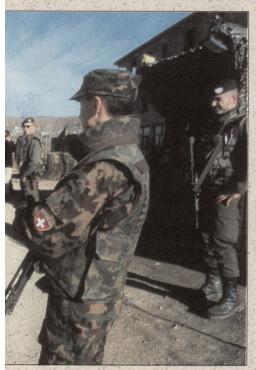
Die Notwendigkeit der Bewaffnung ergibt sich aus den drei grundsätzlichen Ein-



Die Fähigkeit des einzelnen Soldaten zum Selbstschutz ist auch bei Friedensoperationen zwingend. Im Bild ein Swisscoy-Soldat bei Suva Reka, Kosovo. Beide Fotos: AFD

satzvoraussetzungen des Selbstschutzes, der Gewaltprävention und der Interoperabilität, die in einer friedensunterstützenden Operation permanent gewährleistet sein müssen. Was heisst das? Durch eine angemessene und sichtbare Selbstschutzkomponente soll erstens potentiellen gewaltsamen Übergriffen - auch von kriminellen Banden - auf Angehörige des eigenen Verbandes vorgebeugt oder begegnet werden können. Die Präsenz eines gut gerüsteten militärischen Verbandes soll zweitens eine abschreckende Wirkung gegen mögliche Gewaltausbrüche zwischen den Konfliktparteien haben. Und drittens sollen die eigenen Verbände mit den übrigen ausländischen Streitkräften mittels vergleichbarer Ausrüstung und entsprechendem Leistungsprofil zur Zusammenarbeit fähig sein. Betrachtet man das sicherheitspolitische Umfeld, so ist festzustellen, dass sich mittlerweile die Bewaffnung als eine Standardbedingung für die Teilnahme an Friedensoperationen durchgesetzt hat. Die truppenstellenden Nationen müssen sicherstellen, dass die entsandten Kontingente sich selbst und die Ausführung ihres Auftrages schützen können. Unbewaffnete militärische Beiträge in friedensunterstützenden Einsätzen werden folglich zunehmend unerwünscht.

Übertragen auf die taktische oder Einsatzstufe bedeuten diese Grundsätze, dass Struktur, Fähigkeiten und Ausrüstung eines PSO-Verbandes einen permanenten und glaubwürdigen Selbstschutz gewährleisten müssen. In einer ersten Phase muss die Entsendung von Vorausdetachementen in eine



Der Betrieb dieses «Checkpoint» im Kosovo wäre unbewaffnet nicht denkbar.

Bewaffnung der SWISSCOY: die Situation vor Ort

Die SWISSCOY verfügt über einen Zug von Festungswächtern, die mit Stgw 90 und mit SIG-Sauer-Pistolen ausgerüstet sind, für den Schutz ihrer Konvois und als Bodyguards von Persönlichkeiten. Für den Selbstschutz erhalten die Soldaten der Bau- und Wasserdetachemente ohne Formalitäten Stgw 90 aus dem Waffenschrank. Die Offiziere sind mit SIG-Sauer-Pistolen ausgerüstet. Damit ist der Selbstschutz garantiert. Von der Notwendigkeit des Schutzes durch

das österreichische AUCON kann nicht die Rede sein. Dagegen obliegt der Wachtdienst für das Camp Suva Reka (2000 Bewohner) dem deutschen und dem österreichischen Kontingent (siehe ASMZ 1/2000). Da unsere Soldaten in Anbetracht ihrer Belastung nicht noch in diesem Wachtdienst eingesetzt werden können, ist offensichtlich. Deshalb stellt der Kdt AUCON auch die Forderung nach der Unterstellung einer schweizerischen Mech Inf Kp.

A. St.

fremde, noch ungesicherte und potentiell gefährliche Umwelt möglich sein. Eine spontan ausbrechende Konfliktsituation muss im Einsatz selber jederzeit gemeistert werden können. Auch logistische Verbände wie Genie- oder Transportformationen benötigen eine Schutzkomponente. Und schliesslich muss im Bedarfsfall ein geordneter Abzug des Verbandes mit dem nötigen Schutz versehen sein.

Konsequenz aus dem Armeeauftrag «Friedensunterstützung und Krisenbewältigung»

Der sicherheitspolitische Bericht 2000 betont richtigerweise den grenzüberschreitenden Charakter der heutigen und zukünftigen Risiken. Der militärische Beitrag zur Friedensunterstützung und Krisenbewältigung im strategischen Umfeld der Schweiz ist dabei nicht als Akt der Solidarität zu betrachten, sondern primär als eine Notwendigkeit für unsere eigene Sicherheit. Die Möglichkeit zur Bewaffnung von schweizerischen Verbänden im Auslandeinsatz ist eine direkte Konsequenz aus der Forderung des Berichtes, den internationalen Beitrag der Armee auszubauen. Ein Beharren auf der jetzigen nationalen Selbsteinschränkung in der Militärgesetzgebung würde die zu verstärkende Umsetzung dieses Auftrages mittelfristig ernsthaft in Frage stellen. Damit würden ureigene Sicherheitsinteressen unseres Landes nämlich die Krisenprävention vor Ort als «strategische Vorneverteidigung» – negiert werden. Prävention vor Ort ist gefragt, um negative Rückwirkungen auf die Schweiz wie beispielsweise massive Flüchtlingsströme zu minimieren.

Die bundesrätliche Botschaft zur Änderung des Militärgesetzes ist deshalb zu begrüssen. Ein weiterhin bestehendes Bewaffnungsverbot im Militärgesetz wäre für die neukonzipierte Armee XXI in mehrfacher Hinsicht fatal: Erstens würde es in fahrlässiger Weise die Entwicklungen um unser Land herum ignorieren, unsere Handlungsoptionen einschränken und somit letztlich unsere Sicherheit beeinträchtigen. Zweitens würde die helvetische Sonderfallmentalität weiter zementiert, was einer verstärkten Sicherheitskooperation hinderlich wäre. Drittens wäre es nach dem

Grundsatz «Fürsorge der Truppe» verantwortungslos, unseren Armeeangehörigen ihr Recht auf Schutz abzusprechen. Und viertens würde unsere Armee, die ein zum Kampf befähigtes Instrument sein muss, ihre Glaubwürdigkeit insbesondere bei der militärdienstleistenden Generation längerfristig verlieren. Eine Armee, deren Glaubwürdigkeit erodiert ist, kann ihre sicherheitspolitische Funktion nicht mehr wahrnehmen. Mit der Bewaffnungsfrage steht somit sehr viel mehr auf dem Spiel als auf den ersten Blick zu vermuten ist. Letztlich geht es darum, unserer Armee die Möglichkeit zu geben, sich auch in Zukunft bedrohungsgerecht und auftragsorientiert zu wandeln.

*Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter an der Forschungsstelle für Sicherheitspolitik und Konfliktanalyse der ETH Zürich und beschäftigen sich mit schweizerischen und europäischen Sicherheitsfragen.



Markus Mäder*, Hptm, Kdt Pz Kp III/28, 8422 Pfungen.



Christoph Breitenmoser*, Hptm, Nof Fl Geschw 10, 8006 Zürich.